

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen vom 28. April 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten über die Regelung gewisser Fragen betreffend deutsches Vermögen und zur Verteilung von Entschädigungen für deutsches Vermögen in Ägypten und Honduras

— Drucksache 9/990 —

A. Problem

Der Bundesrepublik Deutschland werden auf Grund der Abkommen

- a) mit Honduras vom 14. Dezember 1978, das am 8. März 1979 in Kraft getreten ist (BGBl. II S. 402), 2 Mio. Deutsche Mark,
- b) mit Ägypten vom 28. April 1980, das ägyptischerseits schon ratifiziert ist, 1,75 Mio. Deutsche Mark

zur Verfügung gestellt, um die infolge des Zweiten Weltkrieges durch Verstaatlichung und Anwendung der Feindvermögensgesetzgebung erlittenen Vermögensverluste deutscher natürlicher und juristischer Personen zu entschädigen. Die Verteilung der zur Verfügung gestellten Entschädigungen an die Betroffenen ist nunmehr vorzunehmen und das Abkommen mit Ägypten zu ratifizieren.

B. Lösung

Ratifizierung des Abkommens mit Ägypten und Erlaß eines Verteilungsgesetzes.

Die Verteilungsvorschriften lehnen sich eng an entsprechende Regelungen zu früheren Abkommen mit anderen Staaten an.

Um eine gerechte Verteilung zu gewährleisten, ist die im Einzelfall auszahlende Entschädigung auf Grund einer Schlüsselzahl zu errechnen.

Der Ausschuß empfiehlt, der Vorlage mit der Maßgabe zuzustimmen, die Überschrift des Gesetzentwurfs sowie die Verteilungsvorschrift (Artikel 3) klarstellender zu fassen und die Bezeichnung von Vorschriften (Artikel 2) redaktionell dem Stand der Gesetzgebung anzupassen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Außer den Verwaltungskosten des Verfahrens, die vorwiegend beim Ausgleichsamt Stuttgart entstehen, werden Bund, Länder und Gemeinden mit Ausgaben nicht belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/990 — in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. Dezember 1981

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier

Baack

Vorsitzende

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zum Abkommen vom 28. April 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten über die Regelung gewisser Fragen betreffend deutsches Vermögen und zur Verteilung von Entschädigungen für deutsches Vermögen in Ägypten und Honduras

— Drucksache 9/990 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen vom 28. April 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten über die Regelung gewisser Fragen betreffend deutsches Vermögen und zur Verteilung von Entschädigungen für deutsches Vermögen in Ägypten und Honduras

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmungsvorschrift

Dem in Kairo am 28. April 1980 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten über die Regelung gewisser Fragen betreffend deutsches Vermögen wird zugestimmt. Das Abkommen*) wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Bezeichnung von Vorschriften

In diesem Gesetz werden bezeichnet

1. als Feststellungsgesetz das Feststellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Januar 1975 (BGBl. I S. 401),
2. als Lastenausgleichsgesetz das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2308),
3. als Reparationsschädengesetz das Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341).

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Verteilung von Entschädigungen für deutsches Vermögen in Ägypten und in Honduras sowie zum Abkommen vom 28. April 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten über die Regelung gewisser Fragen betreffend deutsches Vermögen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

Bezeichnung von Vorschriften

In diesem Gesetz werden bezeichnet

1. unverändert
2. als Lastenausgleichsgesetz das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...),
3. unverändert

*) siehe Drucksache 9/990

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 3

Artikel 3

Verteilungsvorschriften

Verteilungsvorschriften

§ 1

§ 1

(1) Nach Maßgabe dieses Gesetzes sind zu verteilen

unverändert

1. der in Artikel 1 des Abkommens vereinbarte Entschädigungsbetrag von 1 500 000 Deutsche Mark an die Berechtigten (§ 2), die durch Anwendung der gegen das deutsche Auslandsvermögen gerichteten ägyptischen Feindvermögensgesetzgebung auf ihr in Ägypten belegenes Vermögen Vermögensschaden erlitten haben;
2. der in Artikel 2 des Abkommens vereinbarte Entschädigungsbetrag von 250 000 Deutsche Mark an die Berechtigten (§ 2), die nach dem Zweiten Weltkrieg durch Verstaatlichung deutschen Vermögens in Ägypten Vermögensschaden erlitten haben;
3. der in Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 14. Dezember 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über die Regelung gewisser, durch den Zweiten Weltkrieg verursachter Probleme (BGBl. 1979 II S. 402) vereinbarte Entschädigungsbetrag von 2 000 000 Deutsche Mark an die Berechtigten (§ 2), die durch Anwendung der gegen das deutsche Auslandsvermögen gerichteten honduranischen Feindvermögensgesetzgebung auf ihr in Honduras belegenes Vermögen Vermögensschaden erlitten haben.

(2) Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage von Schlüsselzahlen, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Feststellungsgesetzes über die Ersatzeinheitsbewertung und des § 245 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes innerhalb jeder der in Absatz 1 bezeichneten Gruppen gesondert festzustellen sind. Der Berechtigte einer Gruppe erhält jeweils den Betrag, der zu der für ihn festgestellten Schlüsselzahl im Sinne des Satzes 1 in dem gleichen Verhältnis steht wie der für diese Gruppe bereitgestellte Entschädigungsbetrag zu der Summe der auf sie entfallenden Schlüsselzahlen.

§ 2

§ 2

(1) Berechtigte nach § 1 Abs. 1 sind

unverändert

1. die unmittelbar geschädigten deutschen natürlichen und juristischen Personen,
2. die bei Schadenseintritt beteiligten deutschen Anteilseigner der durch die Maßnahmen gegen das deutsche Auslandsvermögen betroffenen ägyptischen und honduranischen juristischen Personen,

die am maßgebenden Stichtag (Absatz 2) die Aufenthaltsvoraussetzungen (Absatz 3) für die Zuerkennung einer Entschädigung nach diesem Gesetz erfüllen. Ist ein Berechtigter vor dem Stichtag verstorben, sind dessen Erben oder weitere Erben, soweit

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

diese am Stichtag die Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen, nach dem Verhältnis ihrer Erbteile berechtigt.

(2) Stichtag ist

1. bei Vermögensschäden in Ägypten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2) der 28. April 1980,
2. bei Vermögensschäden in Honduras (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) der 14. Dezember 1978.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz wird nur zuerkannt, wenn der unmittelbar Geschädigte oder dessen Erbe (Absatz 1) seinen ständigen Aufenthalt oder seinen Sitz am Stichtag außerhalb der Aussiedlungsgebiete (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes) sowie der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) hatte.

§ 3

(1) Die Feststellung der Schlüsselzahlen (§ 1 Abs. 2) erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Ausgleichsamt Stuttgart zu stellen.

(2) Die Schlüsselzahl wird von dem Ausgleichsamt Stuttgart durch Bescheid festgestellt.

§ 4

(1) Für das Feststellungsverfahren (§ 3) sind, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Feststellungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Über die Klage gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses entscheidet das Verwaltungsgericht endgültig.

(3) Der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds ist an dem Verfahren nicht beteiligt.

§ 5

Die Entschädigung wird durch das Ausgleichsamt Stuttgart ausgezahlt.

§ 6

Ist auf Grund von Schäden im Sinne des § 1 Abs. 1 Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz oder Entschädigung nach dem Reparations-schädengesetz bereits gewährt worden und ist diese wegen der Entschädigung nach diesem Gesetz zu kürzen, wird die Entschädigung nach diesem Gesetz nur insoweit ausgezahlt, als die Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz oder die Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz von einer Kürzung nicht betroffen ist. Der Betrag, um den die Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz zu kürzen ist, wird *dem Träger*

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

Ist auf Grund von Schäden im Sinne des § 1 Abs. 1 Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz oder Entschädigung nach dem Reparations-schädengesetz bereits gewährt worden und ist diese wegen der Entschädigung nach diesem Gesetz zu kürzen, wird die Entschädigung nach diesem Gesetz nur insoweit ausgezahlt, als die Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz oder die Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz von einer Kürzung nicht betroffen ist. Der Betrag, um den die Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz **oder die Entschädigung nach**

Entwurf

dieser Leistungen aus dem Entschädigungsbetrag nach § 1 Abs. 1 erstattet.

§ 7

Zweckvermögen, die durch die Leistungen an die Order der Bundesregierung nach Artikel 1 und 2 des Abkommens mit Ägypten (§ 1 Abs. 1 und 2) und nach Artikel 1 des Regierungsabkommens mit Honduras (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) entstanden sind oder entstehen, sind von der Körperschaftsteuer und der Vermögensteuer befreit.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen mit Ägypten nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

dem **Reparationsschädengesetz** zu kürzen ist, wird **den Trägern** dieser Leistungen aus dem Entschädigungsbetrag nach § 1 Abs. 1 erstattet.

§ 7

unverändert

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert

Bericht des Abgeordneten Baack

Die Vorlage — Drucksache 9/990 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 67. Sitzung vom 26. November 1981 dem Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 2. und 9. Dezember 1981 beraten hat.

Der Vorlage liegt zugrunde

- das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten vom 28. April 1980, welches durch die Vorlage ratifiziert werden soll; ägyptischerseits ist das Abkommen bereits ratifiziert,
- das am 14. Dezember 1978 unterzeichnete, am 8. März 1979 in Kraft getretene und am 23. April 1979 bekanntgemachte Regierungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Honduras.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich seit Jahren bemüht, mit den beiden Vertragsstaaten zu einer abschließenden Bereinigung von Vermögensfragen zu kommen, die infolge des zweiten Weltkrieges durch Verstaatlichung und Anwendung von Feindvermögensgesetzgebungen entstanden sind. Durch die genannten Abkommen werden abschließend der Bundesrepublik Deutschland Entschädigungen zur Verfügung gestellt, die an die durch Vermögensverlust betroffenen deutschen natürlichen und juristischen Personen weitergeleitet werden sollen. Soweit dieser Personenkreis bereits Entschädigungen auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes oder des Reparationsschädengesetzes erhalten hat, sind die Entschädigungen insoweit anzurechnen.

Die abschließenden Vermögensentschädigungen, die zur Verteilung anstehen, belaufen sich

- a) von Seiten Ägyptens auf 1,5 Mio. DM für Zwangsverwaltungsschäden und auf 0,25 Mio. DM für Verstaatlichungsschäden;

- b) von Seiten Honduras auf 2 Mio. DM für Vermögensschäden.

Ansprüche auf Entschädigung sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu stellen. Danach wird auf Grund der vorliegenden Anträge die Gesamtsumme nach Schlüsselzahlen verteilt. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit liegt allein beim Ausgleichsamt Stuttgart, welches bereits über entsprechende Erfahrungen auf Grund früherer Entschädigungszahlungen verfügt.

Das im Zuleitungsschreiben der Vorlage als Anlage erwähnte Regierungsabkommen mit Honduras ist dem Gesetzentwurf auf Drucksache 9/990 nicht beigefügt. Der Abkommenstext wird daher als Anlage diesem Bericht beigegeben.

Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Überschrift des Gesetzentwurfs sprachlich nicht genau den Inhalt der Vorlage wiedergibt. Der Ausschuß empfiehlt eine klarstellendere Fassung. Die in Artikel 2 Nr. 2 der Vorlage zitierte Fundstelle der letzten Änderung des Lastenausgleichsgesetzes entspricht nicht mehr dem Stand der Gesetzgebung. Artikel 2 Nr. 2 war daher neu zu fassen. Die in der Begründung des Gesetzentwurfs unter Nummer 15 (zu Artikel 3 § 6 Satz 2) angeführte Rückwirkung auf die Kostenträger nach dem Lastenausgleichsgesetz und dem Reparationsschädengesetz ist aus dem Wortlaut der Vorschrift nicht eindeutig erkennbar. Zur Klarstellung empfiehlt der Ausschuß eine deutlichere Fassung des Artikels 3 § 6 Satz 2 des Entwurfs.

Der Finanzausschuß empfiehlt einstimmig, die Vorlage in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. Dezember 1981

Baack

Berichterstatter

Abkommen *) zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über die Regelung gewisser, durch den 2. Weltkrieg verursachter Probleme

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Honduras —

in Anbetracht der freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Völkern und Regierungen,

in dem Wunsch, diese Beziehungen noch weiter zu vertiefen,

in dem Bestreben, gewisse, durch den 2. Weltkrieg verursachte Probleme zu lösen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Republik Honduras zahlt einen Betrag in Höhe von zwei Millionen Deutsche Mark (2 Millionen DM) als Ausgleich für das während des 2. Weltkriegs beschlagnahmte Vermögen deutscher Staatsangehöriger. Die Zahlung erfolgt an die Order der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, Oberfinanzdirektion Köln, auf das Konto Nr. 3816 der Bundeskasse Bonn bei der Landeszentralbank Bonn.

Die Zahlung wird in drei Raten erfolgen, von denen die erste in Höhe von 0,5 Millionen DM ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, die zweite ebenfalls in Höhe von 0,5 Millionen DM sechs Monate nach der 1. Rate und die letzte in Höhe von 1 Million DM sechs Monate nach der 2. Rate fällig wird.

Artikel 2

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verteilt nach ihrem Ermessen den in Artikel 1 bezeichneten Betrag an die Berechtigten.

Artikel 3

Die Bundesrepublik Deutschland betrachtet alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Verwendung des Vermögens deutscher Staatsangehöriger durch

die Regierung von Honduras während des 2. Weltkriegs entstanden sind, als erledigt, und verzichtet deshalb auf alle weiteren Ansprüche gegenüber der Republik Honduras wegen des Vermögens von in Honduras ansässigen deutschen Staatsangehörigen.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Honduras wird, soweit dies möglich ist, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf deren Wunsch alle Auskünfte erteilen und Unterlagen über die Beschlagnahme deutschen Vermögens zur Verfügung stellen.

Artikel 5

Die Regierung von Honduras verpflichtet sich, alle während des 2. Weltkriegs erlassenen Rechtsvorschriften über das Vermögen von im Lande ansässigen deutschen Staatsangehörigen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens aufzuheben.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Honduras innerhalb von drei Monaten nach der Unterzeichnung dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsordnungen der beiden Länder; es tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Geschehen zu Tegucigalpa am 14. Dezember 1978 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Carl H. Boehnke

Für die Regierung der Republik Honduras

Jorge Ramón Hernández Alcerro

*) In Kraft getreten am 8. März 1979; bekanntgemacht am 23. April 1979 (BGBl. II S. 402)

